

Deutsche Tinnitus-Stiftung Charité

Präambel

In einer Zeit,

in der es in Deutschland etwa 7 Millionen Menschen gibt, die unter Tinnitus leiden, und in der Hörstörungen millionenfach bereits im Kindesalter verursacht werden, und in der Taubheit noch immer zu gesellschaftlicher Ausgrenzung führt, rufen wir diese Stiftung ins Leben.

Sie soll ein Instrument sein, um die Erforschung der Leiden am Ohr finanziell zu unterstützen und die Wissenschaftskommunikation zu fördern.

Gleichzeitig soll sie Agentin der Aufklärung und der Prävention sein mit dem Ziel, hinsichtlich dieser gesundheitlichen Schädigungen ein größeres öffentliches Bewusstsein vom Zusammenhang zwischen Mensch, Umwelt und Technik zu schaffen und bei der Implementierung geeigneter vorbeugender Maßnahmen zu helfen.

Im 301. Jahr der Errichtung der Charité gründen wir diese Stiftung aus der Überzeugung, dass die Gesellschaft insgesamt Verantwortung für die Entwicklung und für die Bewahrung von gesundheitsfördernden Arbeits- und Lebensverhältnissen trägt.

Wir rufen dazu auf, die Deutsche Tinnitus-Stiftung Charité durch Zustiftungen, durch Spenden und durch Mitwirkung bei ihren Projekten zu unterstützen.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Deutsche Tinnitus-Stiftung Charité“.
- (2) Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (3) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Berlin.
- (4) Soweit personenbezogene Bezeichnungen in dieser Satzung im Maskulinum stehen, wird diese Form verallgemeinernd verwendet und bezieht sich auf beide Geschlechter.

§ 2 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege durch die Förderung von Grundlagenforschung und Klinischer Forschung, von Wissenschaftskommunikation, von öffentlicher Aufklärung und von Prävention, Diagnostik und Therapie von Tinnitus, Hörstörung und Tinnitus sowie Taubheit und Tinnitus.

(2) In diesem Rahmen kann die Stiftung Projekte und Initiativen des Tinnitus-Zentrums Charité sowie der Hals-, Nasen- und Ohrenklinik der Charité wie auch anderer steuerbegünstigter Träger im europäischen Raum finanziell fördern und den Ankauf von wissenschaftlicher Ausrüstung unterstützen. Entsprechend § 58 Nr. 2 der Abgabenordnung (AO) muss es sich dabei entweder um eine ideelle Zusammenarbeit handeln oder die Organisationen müssen entweder gemeinnützig oder Körperschaften des öffentlichen Rechts sein.

(3) Zweck der Stiftung ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung von Wissenschaft und Forschung und die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der Gesundheitspflege durch andere Körperschaften oder durch eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 58 Nr. 1 AO.

(4) Die Stiftung verwirklicht ihren Zweck nach Verfügbarkeit der Mittel in eigenen Vorhaben wie zum Beispiel die Durchführung von Aufklärungs- und Präventionskampagnen und die Organisierung von Wissenschaftskommunikation. Die Stiftung verpflichtet sich dazu, dass über alle öffentlichkeitswirksamen Aktivitäten – ausgenommen sind Publikationen und Tagungen - die anderen Einrichtungen der Charité, die sich ebenfalls primär mit Tinnitus und/oder Hörstörungen beschäftigen, informiert werden. Dies betrifft im einzelnen die Klinik für Audiologie und Phoniatrie und die HNO-Kliniken. Die Stiftung führt keine eigenen

Forschungsprojekte durch. Die Vergabe von Forschungsaufträgen erfolgt ausschließlich an Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs.1 Satz 2 der Abgabenordnung.

(5) Der Stiftungszweck wird unter Beachtung von Absatz 2 Satz 2 insbesondere erreicht durch Förderung von Projekten auf den Gebieten der in § 2 Absatz 1 genannten Zwecke, die

- der Realisierung von Forschungsvorhaben und Teststudien dienen,
- die Evaluierung von Forschungsprojekten betreiben,
- die internationale und interdisziplinäre Wissenschaftskommunikation durch Kongresse und Publikationen ermöglichen,
- Verbundprojekte zwischen Wissenschaft und Unternehmen auf den Weg bringen,
- die öffentliche Aufklärung durch Informationsveranstaltungen und Publikationen zum Ziel haben,
- die Prävention durch Pilotprojekte und durch Schulung geeigneter Zielgruppen voranbringen,
- die Vernetzung von Betroffenen schaffen,
- zur Förderung eines Gesundheitsbewusstseins geeignete Zielgruppen wie etwa Kindergärten, Schulen, Erziehungsberechtigte, Unternehmen und Berufsverbände, Gewerkschaften, Freizeitveranstalter sowie Versicherungen und Ärzteschaft ansprechen,
- die Verantwortungsträger in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft zu gesundheitlich förderlichen Gesetzen und Maßnahmen führen,
- die gesellschaftliche Akzeptanz von Tinnitus, Hörstörung und Taubheit erhöhen.

(6) Die Stiftung kann zur Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses in Deutschland Stipendien ausreichen.

(7) Die Stiftung kann zur Entwicklung von Forschung und Lehre in Deutschland Graduiertenstipendien gewähren und Lehrstühle einrichten.

(8) Die Stiftung kann zur Erreichung ihrer Zwecke Preise an Projekte, Personen oder Institutionen vergeben, die sich durch Exzellenz oder Innovation oder gesundheitspolitisches Engagement auszeichnen.

(9) Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung von Stiftungsmitteln besteht nicht.

(10) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der AO.

(11) Die Stiftung verpflichtet sich, alle wissenschaftlichen Ergebnisse aus Forschung oder anderer wissenschaftlicher Tätigkeit zeitnah zu veröffentlichen und alle Veranstaltungen der Allgemeinheit zugänglich zu machen.

(12) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Vermögen, Verwendung der Mittel

(1) Das Stiftungsvermögen besteht im Zeitpunkt der Anerkennung der Stiftung aus einem Anspruch auf Übertragung von 75.000 EURO.

(2) Das Stiftungsvermögen ist grundsätzlich in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Dem Stiftungsvermögen wachsen diejenigen Zuwendungen (Zustiftungen) zu, die dazu bestimmt sind; die Stiftung darf derartige Zustiftungen annehmen. Sie darf auch Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen und freie Rücklagen im Sinne von § 58 Nr. 7a AO dem Stiftungsvermögen zuführen. Umschichtungen des Stiftungsvermögens sind zulässig.

(3) Zustiftungen können durch den/die Zuwendungsgeber/in einem der vorbezeichneten Zwecke oder innerhalb dieser Zwecke einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem Betrag von 50.000 EURO ferner mit einem Namen verbunden werden.

(4) Das Stiftungsvermögen kann in einzelnen Geschäftsjahren bis zur Höhe von 5 % des Vorjahresbestandes in Anspruch genommen werden, soweit der Stiftungsrat zuvor mit Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder durch Beschluss festgestellt hat, dass die Entnahme des Betrages zur Erfüllung des Stiftungszwecks dringend erforderlich ist; seine Rückführung muss innerhalb der nächsten zwei Geschäftsjahre sichergestellt sein.

(5) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden.

(6) Die Bildung von Rücklagen ist zulässig, soweit hierdurch die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigt wird.

(7) Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Die Stiftung kann zur Förderung der in § 2 genannten Zwecke Spenden zur zeitnahen Ausgabe im Sinne der Stiftungszwecke einwerben oder entgegennehmen. Die Verwendung der Spenden orientiert sich an dem vom Spender genannten Zweck. Ist dieser nicht näher definiert, so ist der Vorstand der Stiftung berechtigt, sie nach eigenem Ermessen im Sinne von § 2 zu verwenden oder aus ihnen in gesetzlich zulässiger Höhe zweckgebundene Rücklagen zu bilden.

§ 4 Organe

(1) Organe der Stiftung sind

1. der Vorstand,
2. der Stiftungsrat,
3. der wissenschaftliche Beirat.

(2) Ein Mitglied eines Organs kann nicht zugleich einem anderen Organ angehören.

§ 5 Vorstand, Vorsitz

(1) Der Vorstand besteht aus insgesamt drei bis fünf Mitgliedern. Der jeweilige Leitende Arzt des Tinnitus-Zentrums Charité gehört dem Vorstand für die Dauer dieser Position innerhalb der Charité als Vorsitzender an. Die übrigen Vorstandsmitglieder werden vom Stiftungsrat für eine Amtszeit von fünf Jahren berufen. Der Stiftungsrat hat das Recht, jederzeit weitere Vorstandsmitglieder zu berufen, sofern die Mitgliederzahl weniger als fünf Personen beträgt. In diesem Fall werden die weiteren Mitglieder des Vorstandes für die restliche Amtszeit der übrigen Mitglieder benannt. Der erste Vorstand ist im Stiftungsgeschäft berufen. Der erste Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden wird ebenfalls im Stiftungsgeschäft benannt. Die nachfolgenden Stellvertreter des Vorstandsvorsitzenden werden durch den jeweiligen Vorstand gewählt; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende des Stiftungsvorstandes. Ist die Position des Leitenden Arztes des Tinnitus-Zentrums Charité vorübergehend nicht besetzt oder ist der Amtsinhaber an der Übernahme des Vorstandsvorsitzes in der Stiftung gehindert oder dazu womöglich nicht bereit, wählt der Vorstand für die Dauer der Vakanz aus seiner Mitte den Vorsitzenden.

(2) Sofern nach dem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes der Vorstand aus weniger als drei Personen besteht, hat der Stiftungsrat das ausgeschiedene Mitglied unverzüglich zu ersetzen. Wiederberufung und Abberufung aus wichtigem Grund sind möglich. Die Abberufung des Leitenden Arztes des Tinnitus-Zentrums Charité ist ausgeschlossen.

(3) Nach Ablauf der Amtszeit führen die vom Stiftungsrat berufenen Mitglieder des Vorstands ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, führen die verbliebenen Mitglieder des Vorstands die unaufschiebbaren Aufgaben der Stiftungsverwaltung allein weiter.

§ 6 Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt alle Vorstandsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung müssen sich mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder beteiligen.

- (2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (3) Über die Sitzungen des Vorstands ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.
- (4) Der Vorstand tritt mindestens viermal jährlich zusammen.

§ 7 Aufgaben des Vorstands, Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters. Der Vorstand handelt durch zwei seiner Mitglieder, von denen eines der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein muss.
- (2) Der Vorstand verwaltet die Stiftung nach Maßgabe dieser Satzung in eigener Verantwortung. Er hat dabei den Willen der Stifter so wirksam und nachhaltig wie möglich zu erfüllen. Die Vorstandsmitglieder sind zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Aufgabe des Vorstands ist insbesondere
 1. die Aufstellung des Haushaltsplanes der Stiftung,
 2. die Beschlussfassung über die Verwendung der Erträge des Stiftungsvermögens und der ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen,
 3. die Fertigung des Berichts über die Erfüllung des Stiftungszwecks und der Jahresabrechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen (§ 12 Abs. 2) und
 4. die Bestellung eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (§ 12 Abs. 3) und
 5. die Bestellung eines wissenschaftlichen Beirates (§ 11).
- (3) Die Mitglieder des Vorstands üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich und unentgeltlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (4) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Sie bedarf der Zustimmung des Stiftungsrates.

§ 8 Stiftungsrat, Vorsitz

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus neun Mitgliedern, die ihr Amt ehrenamtlich und unentgeltlich führen. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.
- (2) Vier der neun Mitglieder werden durch den Vorstand der Charité berufen und gegebenenfalls abberufen, unter diesen befindet sich ein Vertreter der HNO-Klinik CCM/CVK. Der Nachweis der Berufung bzw. der Abberufung von Mitgliedern des Stiftungsrates gemäß Satz 1 wird durch eine mit Wirkung nach außen legitimierende Erklärung des Vorstandsvorsitzenden der Stiftung geführt. Außerdem ist der Kaufmännische Leiter der Fakultät geborenes Mitglied im Stiftungsrat; sollte die Position vorübergehend nicht besetzt sein oder ist der Amtsinhaber an der Übernahme des Stiftungsratssitzes gehindert oder dazu womöglich nicht bereit, so nimmt der Stellvertretende Kaufmännische Leiter der Fakultät diese Position wahr; die Abberufung des Kaufmännischen Leiters der Fakultät bzw. des Stellvertreters kann nur aus wichtigen Gründen durch den Stiftungsrat erfolgen; das betroffene Mitglied ist zuvor zu hören. Die vier weiteren Mitglieder werden vom Stiftungsrat berufen und gegebenenfalls abberufen.
- (3) Die Mitglieder des ersten Stiftungsrates sind im Stiftungsgeschäft berufen.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt fünf Jahre; die des Kaufmännischen Leiters der Fakultät dauert bis Ende seiner Tätigkeit in dieser Position. Rechtzeitig vor Ablauf der Amtszeit ist die Berufung der Nachfolger der Mitglieder des Stiftungsrates gemäß Abs. 2 zu veranlassen. Die wiederholte Ernennung eines Mitgliedes ist unbegrenzt möglich. Nach

Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Stiftungsrates ihr Amt bis zum Amtsantritt der Nachfolger weiter.

(6) Im Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines Stiftungsratsmitgliedes benennen die verbleibenden Mitglieder des Stiftungsrates ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit; für den Fall, dass es sich um ein durch den Vorstand der Charité bestimmtes Mitglied gehandelt hat, fällt das Benennungsrecht für das Ersatzmitglied dem Vorstand der Charité zu.

§ 9 Beschlussfassung des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse in Sitzungen oder im Wege schriftlicher Abstimmung. Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende lädt mit zweiwöchiger Ladungsfrist alle Stiftungsratsmitglieder schriftlich unter Mitteilung der genauen Tagesordnung zur Sitzung ein oder fordert sie zur schriftlichen Abstimmung auf. Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder in der Sitzung anwesend ist. An einer schriftlichen Abstimmung muss sich mindestens die Hälfte der Stiftungsratsmitglieder beteiligen.

(2) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Stiftungsratsmitglieder gefasst soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(3) Über die Sitzungen des Stiftungsrats ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Sitzungsleiter und vom Protokollanten zu unterzeichnen ist. Beschlüsse sind im Wortlaut festzuhalten.

(4) Der Stiftungsrat tritt mindestens zweimal jährlich zusammen.

§ 10 Aufgaben des Stiftungsrats

(1) Der Stiftungsrat überwacht, berät und unterstützt den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Seine Aufgabe ist insbesondere die Beschlussfassung über

a) Empfehlungen für die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Verwendung der Stiftungsmittel,

b) eine Inanspruchnahme des Stiftungsvermögens nach § 3 Abs. 4,

c) den Jahresbericht der Stiftung nach § 12 Abs. 3,

d) die Entlastung des Vorstands,

e) die Berufung der übrigen Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 1 sowie die Abberufung der Mitglieder des Vorstandes gemäß § 5 Abs. 2,

f) die Berufung und Abberufung der Mitglieder des Stiftungsrats, ausgenommen die vom Vorstand der Charité berufenen Mitglieder, und

g) die Zustimmung zur Geschäftsordnung des Vorstands.

(2) Der Stiftungsrat beschließt ferner über Satzungsänderungen, die Aufhebung der Stiftung und ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung nach § 13.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 11 Wissenschaftlicher Beirat

(1) Der Vorstand beruft einen wissenschaftlichen Beirat.

(2) Der wissenschaftliche Beirat berät den Vorstand und den Stiftungsrat bei der Verfolgung des Stiftungszwecks. Insbesondere nimmt er gutachterlich Stellung und entwickelt Vorschläge zur Vergabe von Aufträgen und zur Durchführung von bestimmten Maßnahmen und Projekten. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder gefasst; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der wissenschaftliche Beirat wird vom Vorsitzenden des Vorstandes einberufen bzw. zur schriftlichen Abstimmung aufgerufen.

(3) Die jeweilige Anzahl der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates bestimmt der Vorstand.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre und endet jeweils mit Ablauf eines Kalenderjahres. Die Amtszeit des ersten wissenschaftlichen Beirates endet mit Ablauf des

31.12.2013. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder bis zur Berufung eines neuen wissenschaftlichen Beirates im Amt.

(5) Der wissenschaftliche Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist zulässig.

(6) Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen.

§ 12 Geschäftsführung, Geschäftsjahr

(1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der Vorstand hat die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung aufzuzeichnen und die Belege zu sammeln. Zum Ende eines jeden Geschäftsjahres sind Aufstellungen über die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung und über ihr Vermögen sowie ein Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks zu fertigen.

(3) Sofern die Mittel der Stiftung es erlauben, hat der Vorstand die Stiftung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft prüfen zu lassen. Der Prüfungsauftrag muss sich auch auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens sowie die satzungsgemäße Verwendung der Stiftungsmittel (Erträge und etwaige Zuwendungen) unter Erstellung eines Prüfungsberichts im Sinne von § 8 Abs. 2 des Berliner Stiftungsgesetzes (StiftG Bln) erstrecken. Der Stiftungsrat beschließt den Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks und den von ihm gewürdigten Prüfungsbericht nach Satz 1 und 2 als Jahresbericht. Sofern keine Prüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft erfolgt, prüft und beschließt der Stiftungsrat die Unterlagen nach Abs. 2 Satz 2 als Jahresbericht.

(4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Stiftung bestellen, der nicht Mitglied des Vorstandes ist. Diesem kann eine Vergütung gewährt werden.

§ 13 Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung, Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung, Vermögensanfall

(1) Beschlüsse, die die Satzung der Stiftung ändern, werden vorbehaltlich des Absatzes 2 mit Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden oder der sich an einer schriftlichen Abstimmung beteiligenden Mitglieder des Stiftungsrats gefasst.

(2) Beschlüsse über Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, oder über die Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung können nur in einer Sitzung bei Anwesenheit sämtlicher Stiftungsratsmitglieder mit den Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder beschlossen werden. Solche Beschlüsse sind nur zulässig, wenn sich die Verhältnisse so ändern, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint.

(3) Bei Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen auf den gemeinnützigen Bereich der Charité zur Verwendung im Sinne des Satzungszwecks der Deutschen Tinnitus-Stiftung Charité zu übertragen mit der Auflage, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14 Staatsaufsicht

(1) Die Stiftung unterliegt der Staatsaufsicht Berlins gemäß den Vorschriften des Berliner Stiftungsgesetzes.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes als Vertretungsorgan sind nach § 8 StiftG Bln verpflichtet, der Aufsichtsbehörde

1. unverzüglich die jeweilige Zusammensetzung der Organe der Stiftung einschließlich der Verteilung der Ämter innerhalb der Organe anzuzeigen, zu belegen (Wahlniederschriften, Bestellungsurkunden, Annahme- bzw. Rücktrittserklärungen oder sonstige Beweisunterlagen) und die Anschrift der Stiftung und die Wohnanschriften der Mitglieder des Vertretungsorgans mitzuteilen;

2. den nach § 12 Abs. 3 beschlossenen Jahresbericht einzureichen; dies soll innerhalb von vier Monaten - bei Vorlage eines Wirtschaftsprüferberichts innerhalb von acht Monaten - nach Schluss des Geschäftsjahres erfolgen; der Stiftungsratsbeschluss ist beizufügen.

(3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, Aufhebung der Stiftung oder ihre Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Genehmigung ist von den nach § 7 Abs. 1 vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen.

Ort, Datum:

Unterschriften der Stifter:

Berlin, 29. VII. 2011


Dr. Holger Hatje, Berliner Volksbank eG

Berlin, 29.07.2011


Andreas Mertke, Berliner Volksbank eG

Berlin, 29.7.2011


Dr. Stefan Weniger, hww CMS Unternehmensberatungs GmbH

Berlin, 08/08/11


Rainer M. Jacobus, IDEAL Lebensversicherung a. G.

Berlin, 08/08/11


Karlheinz Fritscher, IDEAL Lebensversicherung a. G.

29.7.2011


Dr. Lutz Mackebrandt

Berlin, 29.9.2011


Prof. Dr. Rudolf Morgenstern



Anerkennung

Die durch vorstehendes Stiftungsgeschäft errichtete

Deutsche Tinnitus-Stiftung Charité

wird mit der vorstehenden Satzung hiermit gemäß § 80 des Bürgerlichen Gesetzbuches in Verbindung mit § 2 Absatz 1 des Berliner Stiftungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 2003 (GVBl. S. 293) als rechtsfähig anerkannt.

Berlin, den **04** August 2011
- 3416/992/2 -

Im Auftrag


Voß

